

4. Textliche Festsetzungen:

4.1. Art der baulichen Nutzung:



= Sondergebiet für die Nutzung erneuerbarer Energien - Sonnenenergie nach § 11, Abs. (2), BauNVO
- Photovoltaikanlagen -

4.2. Mass der baulichen Nutzung:

0,3 = Grundflächenzahl GRZ = 0,3 als Höchstgrenze

max. Höhe = 3,50 m über dem natürlichen Gelände

4.3. Bauweise:

Reihenaufstellung der Sonnenkollektoren

4.4. Gestaltung der baulichen Anlagen:

4.4.1. Kollektoren :

Aufstellung : in Reihen, Reihenabstand mind. 10 cm (Wasserableitung)
Kollektoren 30 Grad geneigt

Abstandsflächen: soweit nicht im Bebauungsplan ausdrücklich anders geregelt, sind die Art. 6 + 7 - BayBO anzuwenden.

4.4.2. Notwendige Gebäude :

Bauformen : einfache, erdgeschossige Gebäude für Sammel- und Wechselrichteranlagen und Wirtschaftsgebäude
max. Grundfläche : 30 m² pro Gebäude
max. Wandhöhen : 3,00 m über natürlichem Gelände

Dachform : Satteldach : 25° - 33° Grad
Dachdeckung : Dachziegel, - steine in naturroten Farben

BEBAUUNGSPLAN : " SO - BHF. TRIEFENRIED "
GEMEINDE : STADT REGEN
LANDKREIS : REGEN

BLATT: 8

4.4.3. Einfriedungen :

Das gesamte, mit Kollektoren bebaute Grundstück ist einzuzäunen.
Der Zaun ist bindend entlang der Südwestgrenze (zu Fl.Nr. 616/12) aufzustellen.

Zaunart : Maschendrahtzäune grau, max. Höhe 2,00 m

Die Ausgleichsfläche darf nicht eingezäunt werden.

4.5. Duldungspflichten:

4.5.1. Duldungspflicht landwirtschaftlicher Nutzung:

Die durch ordnungsgemäße Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen auftretenden Immissionen sind zu dulden.

- z.B.
- Geruchsimmissionen beim Ausbringen von Stallmist und Gülle, sowie beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.
 - Staubimmissionen bei der Heu- und Silagegewinnung, beim Ausbringen von Handelsdünger und bei der Bodenbearbeitung bei trockener Witterung.
 - Lärmimmission beim Einsatz landwirtschaftlicher Maschinen auf den Nutzflächen, einschliesslich dem notwendigen Nutzerverkehr.